AMBERG

AMTSBLATT

Nr. 9 | 4. Mai 2026

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 10.02.2026
- Haushaltssatzung 2026 der von der Stadt Amberg verwalteten Bürgerspitalstiftung Amberg
- Eilverordnung der Stadt Amberg über einen zeitweisen Tarifzuschlag im Taxenverkehr
- Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung)
- Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg
- Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Amberg (Amberger Ladenschlussverordnung - ALSV -=
- Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach
- Genehmigung der 152. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans
- Erlass des Bebauungsplans Amberg 162 „An der Fagerastraße“
- Schlussfeststellung; Flurneuordnung Krumbach

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 10.02.2026

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Amberg (Sondernutzungssatzung - SNS) der Stadt Amberg vom 22.05.2017 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 21. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis. Die im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebühren erhöhen sich um bis zu 1.000 v. H. des Grundbetrages, wenn

a) durch die Sondernutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, je nach dem Maß und Dauer der Beeinträchtigung und der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße,

b) die Sondernutzung im wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners liegt, je nach Höhe des wirtschaftlichen Interesses.

Die Erhöhungen nach Satz 2, die ggfs. nebeneinander erfolgen können, sind auch zulässig, wenn eine Gemeingebrauchsbeeinträchtigung oder ein wirtschaftliches Interesse des / der Gebührenschuldners/in bereits nach der Art der im Gebührenverzeichnis angeführten Sondernutzung gegeben ist.“

2. Anlage 1 „Gebührenverzeichnis zu § 10 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Amberg“ wird entsprechend der Fassung des Entwurfs 02 (Stand 10.02.2026) geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, den 24.04.2026
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Anlage 1: Gebührenverzeichnis zu § 10 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Amberg.

Stand: 10.02.2026

Nr. Gegenstand der Sondernutzung; Dauer; Gebühr in Euro

1. Baustelleneinrichtungen (wie z.B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Errichtung von Absperrungen

a) bis 50 m²; für jede angef. Woche; 7,00; Mind. 10,00

b) für jede weiteren angefangenen 50 m2; für jede angef. Woche; 7,00

c) Container Stück; für jede angef. Woche; 7,00; Mind. 10,00

2. Unterirdische Leitungen (z.B. Rohr- und Kabelleitungen); je lfd. m; jährlich; 1,00

3. Oberirdische Leitungen (z.B. Oberspannungen)

a) vorübergehend je Anlage; monatlich; 10,00

b) dauernd je lfd. m; jährlich; 6,00

4. Gruben und Schächte (ausgenommen Kellerlichtschächte); je m2 in Anspruch genommener Verkehrsfläche; jährlich; 4,00

5. Gleisanlagen; je lfd m; jährlich; 4,00

6. Stufen, Erker, Balkone, Vordächer u.a.; je m2; jährlich; 4,00

7. Markisen u. a. (max. Ausladungsfläche); je m2; jährlich; 4,00

8. Warenautomaten, Schau- und Ausstellungskästen

a) bis 1,0 m2 Ansichtsfläche; jährlich; 33,00

b) über 1,0 m2 Ansichtsfläche; jährlich; 54,00

9. Abstellen von Fahrzeugen, soweit nicht Halten oder Parken i.S. der StVO

a) Omnibusse, Lastwagen, Zugmaschinen je Fahrzeug; täglich; 15,00

b) Personenwagen, Motorräder je Fahrzeug; täglich; 10,00

c) Anhänger je Fahrzeug; täglich; 10,00

10. Spruchbänder, Werbefahnen, Fahnenmasten je Stück; wöchentlich; 7,00

11. Werbeanlagen am Ort der Leistung (z.B. Transgarente, Neonschriften, angestrahlte Werbeschriften)

a) bis 1,0 m2 Ansichtsfläche; jährlich; 55,00

b) für jeden weiteren angefangenen m2 Ansichtsfläche; jährlich; 7,00

12. Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen (Freisitze), Stehtische; je m2 in Anspruch genommener Verkehrsfläche; monatlich; 3,00

13. Warenauslagen; je m2 in Anspruch genommener Verkehrsfläche; jährlich; 16,00

14. Informationsstände, Basare, Werbebanner u.a.

a) je Stück Informationsstände, Basare (betrieben durch Parteien, Vereine, religiöse und soziale Einrichtungen) ; täglich; 4,00

b) je m2 kommerzielle Werbe- und Informationsstände (betrieben im Auftrag durch kommerzielle Firmen) ; täglich; 5,00; Mind. 15,00

c) Plakatständer Stück (ohne Hinweisschilder für die Gastronomie nach § 3a Abs. 3 in max. DIN-A1); täglich; bis zu 2,00

d) Dreieckständer (Anliegergebrauch) Stück; jährlich; 84,00

e) Hinweisschilder Stück; jährlich; 15,00

f) Baugerüst, -Bauzaunwerbung, Werbebanner, Großflächenwerbung (auch angestrahlt) je m2 Aufstellfläche; wöchentlich; bis zu 5,00

g) Fahrradständer mit Fremdwerbung - Stück; jährlich; 11,00

15. Verteilen von Werbezetteln, Werbematerial u.a.; je Verteiler; täglich; 17,00

16. Verkaufsstände

a) kurzfristig bis maximal zwei Wochen je m2; täglich; 3,00

b) länger als zwei Wochen bzw. dauernd je m2; jährlich; bis 440,00

17. Uhrensäulen, Werbeuhren, Reklamesäulen je Anlage; jährlich; 66,00

18. Straßenmusikanten; Einzelperson; täglich; 4,00; Gruppe; täglich; 7,00

19. Unter- und Überbauungen je m2; jährlich; bis 100,00

20. Erdanker jeglicher Art je Stück; auf Dauer; bis 750,00

21. Zeitungsautomaten je Stück; jährlich; 22,00

22. Veranstaltungen im Stadtgebiet je Platz und Straße; täglich; bis 165,00

23. Sonstige Sondernutzungen; täglich; bis 1.000,00

Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2026 der von der Stadt Amberg verwalteten Bürgerspitalstiftung Amberg

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes, i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, hat der Stadtrat der Stadt Amberg am 16.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der beigefügte Haushaltsplan der Bürgerspitalstiftung Amberg für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.775.100 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 705.200 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 295.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 07.04.2026, Nr. ROP-SG12-1512.1-8-15-12, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Bürgerspitalstiftung im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 14.04.2026
STADT AMBERG
Haushalts- und Steueramt

Bekanntmachung
Eilverordnung der Stadt Amberg über einen zeitweisen Tarifzuschlag im Taxenverkehr

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2026 die Eilverordnung der Stadt Amberg über einen zeitweisen Tarifzuschlag im Taxenverkehr beschlossen.

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. III 9240-1) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) (BayRS 922-2-W), geändert durch Verordnung vom 06. November 1990 (GVBl. S. 487), folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Ab Inkrafttreten der Verordnung kann bei jeder Taxifahrt ein Zuschlag von 1,00 € erhoben werden.

§ 2 Diese Verordnung gilt bis zum 30.09.2026, außer sie wird von der Stadt Amberg durch Veröffentlichung im Amtsblatt aufgehoben.

§ 3 Der Zuschlag ist dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt mitzuteilen.

§ 4 Diese Verordnung ist in jedem Taxi in Papierform mitzuführen und dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 5 Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Amberg, 28.04.2026
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2026 die Marktgebührensatzung neu beschlossen.

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der als öffentliche Einrichtung der Stadt Amberg veranstalteten Märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gleiches gilt für die Benutzung des Eigentums der Stadt Amberg bei Märkten, die nicht als öffentliche Einrichtung betrieben werden, und bei marktähnlichen Veranstaltungen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer auf Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen nach § 1 Waren feilbietet oder Tätigkeiten ausübt.

(2) Überlässt der Inhaber einer Zulassung seinen Standplatz einer anderen Person, ist der Inhaber der Zulassung Gebührenschuldner.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe und Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus der Gebührentabelle (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Als Fläche wird ein Rechteck zugrunde gelegt, dessen Seiten die größte Breite und die größte Tiefe des in Anspruch genommenen Standplatzes darstellen. Überstehende Vordächer, Schirme werden nicht berücksichtigt soweit unter ihnen keine Waren feilgehalten werden. Als Mindesttiefe eines Standplatzes werden 2 m, mindestens 4 m² angesetzt. Besteht ein Verkaufsstand aus mehreren deutlich voneinander getrennten Teilen, so wird die Fläche jedes Teiles gesondert ermittelt. Die Gebühr errechnet sich aus der Summe der Teilflächen. Wird die Fläche gegenüber den Angaben des Zulassungsantrages oder während der Marktzeit vergrößert, erfolgt eine Nachberechnung. Zur Berechnung der Gebühr wird die Fläche eines Standplatzes jeweils auf die vollen Quadratmeter aufgerundet.

(3) Wird der zugeteilte Platz nicht oder nicht während der ganzen Marktdauer benutzt, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

(4) Marktbeschicker des Wochen- und/oder Bauernmarktes mit Dauerzulassung (Zuweisung für Dauer eines Kalenderjahres), die mindestens alle 14 Tage einen Markt in der Stadt Amberg beschicken, wird auf die Jahresgebühr eine Ermäßigung von 10 % gewährt. Die Jahresgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Tagesgebühr mit der Anzahl der beantragten und genehmigten Markttage.

(5) Marktbeschickern des Weihnachtsmarkts bei denen die selbstproduzierte Ware mindestens 80% der Artikel beträgt (bei Lebensmittel nur wenn ausschließlich vorverpackte Ware gem. Art. 2 Abs. 2 Buchstabe e) der VO (EU) Nr. 1169/2011 verkauft wird) und/oder künstlerischen oder handwerkliche Vorführungen (z.B. Holzschnitzer) wird eine Gebührenermäßigung von 10 % gewährt.

(6) Die Gebührenschuldner sowie ihre Beschäftigten oder Beauftragten haben die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte richtig, vollständig und rechtzeitig zu erteilen sowie auf Verlangen die Unterlagen hierfür vorzulegen.

(7) Zusätzlich zu den Marktgebühren werden auf dem Wochen- und Bauernmarkt Stromkosten für den Anschluss an die städtische Stromversorgung erhoben von allen Nutzern der Senkelektranten erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung oder andernfalls dem Beginn der Benutzung eines Standplatzes.

(2) Die Gebühr und die Auslagen für die Stromkosten werden mit ihrer Entstehung gemäß Abs. 1 fällig.

(3) Die Inhaber von Dauerzulassungen (Jahresgebühr) haben die Gebühren und Auslagen für die Stromkosten jährlich im Voraus zu leisten. Sie sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

(4) Wer die Gebühren und/oder die Auslagen für die Stromkosten nicht rechtzeitig entrichtet, verliert das Recht auf Benutzung des überlassenen Platzes.

(5) Gewerbetreibende, die auf dem Marktplatz aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis Verkaufs und Werbeeinrichtungen aufstellen dürfen, müssen für die Markttage keine gesonderte Gebühr entrichten.

(6) Die Auslagen für die Stromkosten werden mit den Gebühren erhoben.

§ 5 Gebührenerhebung und Nachweis

(1) Die Marktgebühren und Auslagen für die Stromkosten können bar oder unbar beglichen werden. Für die bar bezahlten Gebühren ist eine Quittung auszustellen.

(2) Die Gebührenquittungen oder sonstige Zahlungsnachweise sind der Marktaufsicht auf Ver-langen jederzeit vorzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Amberg Befreiungen erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen betroffener Dritter mit dem Benutzungszweck vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Im Einzelfall kann die Gebühr wegen der Eigenart des Geschäfts, der Lage des Platzes oder des Verkaufsstandes auf Antrag des Gebührenschuldners abweichend von § 3 festgesetzt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und wirtschaftlich nachvollziehbar zu begründen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung) vom 19. September 2023 (Amtsblatt Nr. 20 vom 03. November 2023) außer Kraft.

Amberg, 28.04.2026
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung)

Gebührentabelle zu § 3 Abs 1

Die Gebühr wird gemäß § 3 pro Quadratmeter und Veranstaltungstag fällig, als Tag gilt auch ein angefangener Tag.

Gebührennummer; Gebührentatbestand; Gebühr

1; Wochenmarkt

1.1; Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden; 0,40 €

1.1.1; Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden, mit Stromanschluss; 0,45 €

1.2; Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden; 0,60 €

1.2.1; Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden, mit Stromanschluss; 0,65 €

1.3; Standplätze die zeitlich begrenzt sind (Saisonbeschicker); 0,60 €

1.3.1; Standplätze die zeitlich begrenzt sind (Saisonbeschicker), mit Stromanschluss; 0,65 €

1.4; Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird; 0,00 €

2; Bauernmarkt

2.1; Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden; 0,40 €

2.1.1; Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden, mit Stromanschluss; 0,45 €

2.2; Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden; 0,50 €

2.2.1; Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden, mit Stromanschluss; 0,55 €

2.3; Standplätze auf denen handwerkliche, kunsthandwerkliche und/oder Geschenkartikel feilgeboten werden; 0,40 €

2.3.1; Standplätze auf denen handwerkliche, kunsthandwerkliche und/oder Geschenkartikel feilgeboten werden, mit Stromanschluss; 0,45 €

2.4; Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird; 0,00 €

3; Krüglmarkt

3.1; Standplätze auf denen Töpferwaren feilgeboten werden; 0,40 €

3.1.2; Standplätze auf denen Töpferwaren feilgeboten werden, mit Stromanschluss; 0,45 €

3.2; Standplätze auf denen alle übrigen Waren feilgeboten werden; 0,45 €

3.2.1; Standplätze auf denen alle übrigen Waren feilgeboten werden; 0,50 €

3.3; Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren; 0,50 €

3.3.1; Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren, mit Stromanschluss; 0,55 €

3.4; Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren; 0,60 €

3.4.1; Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren; 0,65 €

3.5; Ausschank (alkoholfrei und/oder alkoholische Getränke); 0,60 €

3.5.1; Ausschank (alkoholfrei und/oder alkoholische Getränke); 0,65 €

3.6; Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird; 0,00 €

4; Weihnachtsmarkt - (Alle Stände besitzen einen Stromanschluss)

4.1; Verkaufsstand mit Waren (Verkaufs- und Geschenkartikeln) eines Weihnachtsmarktes; 0,50 €

4.2; Verkaufsstand mit Süßwaren und/oder Ausschank von ausschließlich alkoholfreien Getränken; 0,55 €

4.3; Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren; 0,65 €

4.4; Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren; 0,75 €

4.5; Ausschank von Glühwein und/oder alkoholische Getränke (gilt auch in Kombination mit Imbiss); 0,85 €

4.6; Aktionen/Standplätze die zur Steigerung der Attraktivität beitragen (z.B. Kinderkarussel); 0,35 €

4.7; Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird; 0,00 €

5; Sonstige festgesetzte Märkte, die nicht als öffentiche Einrichtung der Stadt Amberg veranstaltet werden

5.1; Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden; 0,40 €

5.1.1; Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden, mit Stromanschluss; 0,45 €

5.2; Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden; 0,50 €

5.2.1; Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden; 0,55 €

5.3; Standplätze auf denen alle anderen Waren feilgeboten werden; 0,45 €

5.3.1; Standplätze auf denen alle anderen Waren feilgeboten werden; 0,50 €

5.4; Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren; 0,50 €

5.4.1; Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren, mit Stromanschluss; 0,55 €

5.5; Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren; 0,60 €

5.5.1; Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren, mit Stromanschluss; 0,65 €

5.6; Ausschank (alkohlfrei und/oder alkoholische Getränke); 0,60 €

5.6.1; Ausschank (alkohlfrei und/oder alkoholische Getränke); 0,65 €

5.7; Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird; 0,00 €

6; marktähnliche Veranstaltungen

6.1; Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden; 0,45 €

6.1.1; Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden, mit Stromanschluss; 0,50 €

6.2; Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch) feilgeboten werden; 0,65 €

6.2.1; Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch) feilgeboten werden; 0,75 €

Bekanntmachung
Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2026 die Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg neu beschlossen.

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 697) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern vom 22.August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), erlässt die Stadt Amberg folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Stadt Amberg, Jugendamt“.

(2) Dem Jugendamt obliegen

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,

2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamts

(1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Amberg.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) 1Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 14 beratende Mitglieder an. 2Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. der oder die Vorsitzende,

2. vier Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII),

3. vier vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs.1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),

4. sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der zuständige Referent oder die zuständige Referentin,

2. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,

3. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,

4. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,

5. jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,

6. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch tätig ist,

7. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,

8. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,

9. der bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendringes oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuß nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,

10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche,

11. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen-Lutherischen Kirche,

12. ein Vertreter oder eine Vertreterin der jüdischen Kultusgemeinde,

13. ein Vertreter oder eine Vertreterin selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) 1Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt. 2Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO kann die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG) erfolgen.

(2) 1Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. 2Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrats abgegeben werden. 3Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden.

4Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefaßten Beschlüsse.

(2) 1Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. 2Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. 3Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Jugendhilfeauschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammen¬arbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,

2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,

3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebens¬bedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,

4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlußfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,

5. Vorberatung des Abschnitts „Kinder- und Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,

6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,

7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugend¬hilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) 1Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinde¬rungsfall die Vertretung übernimmt. 2Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürger¬meister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Stadtrats für die Stellvertretung.

(2) 1Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. 2Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. 3Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) 1Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). 2Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7

Form der Beschlussfassung

1Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. 2Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

(1) 1Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. 2Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(2) 1Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. 2Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) 1Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. 2Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekosten¬vergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

(4) 1Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. 2Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

(1) 1Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. 2Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Ju-

gendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,

2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

(2) 1An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugend¬hilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. 2Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. 3Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. 4Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschluss¬lage unterrichtet werden. 5Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellung¬nahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses teilzunehmen.

(3) 1Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. 2Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg vom 09.05.1996 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 10/1996) außer Kraft.

Amberg, 28.04.2026
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Amberg (Amberger Ladenschlussverordnung - ALSV -)

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2026 die Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Amberg (Amberger Ladenschlussverordnung -ALSV) neu beschlossenDie Stadt Amberg erlässt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende

Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Abweichend von der Vorschrift des Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen an folgenden Tagen in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag während des Krüglmarktes,

2. am zweiten Dult-Sonntag während der Michaeli-Dult/Herbst-Dult.

3. am zweiten Sonntag im November während der Herbstveranstaltung der Wirtschaftsförderung Amberg (Wifam) oder einer vergleichbaren Veranstaltung einer an die Stadt Amberg angegliederten Einheit. Sollte dieser Tag auf einen sog. stillen Tag nach dem Feiertagsgesetz fallen, so tritt an die Stelle dieses Tages der erste Sonntag im November.

§ 2

Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

(1) Alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Amberg dürfen abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayLadSchlG an folgenden Tagen, soweit es sich bei diesem Tag um einen Werktag handelt, zusätzlich von 20 Uhr bis max. 24 Uhr Uhr geöffnet sein:

a) erster Freitag nach Neujahr

b) am Freitag während der Faschingsferien

c) erster Freitag im März

d) am Freitag nach Ostern, sofern nicht am gleichen Wochenende der Krüglmarkt und somit auch der verkaufsoffene Sonntag stattfindet

e) am letzten Freitag der Sommerferien

f) am vorletzten Freitag im Oktober

g) am ersten Freitag im Dezember.

(2) Die Regelung für verkaufsoffene Nächte für einzelne Verkaufsstellen nach Art. 7 Abs. 3 BayLadSchIG bleibt hiervon unberührt. Eine Anzeige muss über das auf der Homepage der Stadt Amberg bereitgestellte Online-Formular mind. zwei Wochen vorher erfolgen.

§ 3

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Amberg, erstmalig erlassen mit Datum vom 01.07.1997, aufgehoben.

Amberg, 28.04.2026
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 13.02.2026, ROP-SG12-1512.2-16-13-8, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 5 vom 16.04.2026 bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung 2026 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 305, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 17.04.2026
STADT AMBERG
Haushalts- und Steueramt

Bekanntmachung
Genehmigung der 152. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2025 auf der Grundlage des Entwurfes zur 152. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung mit dazugehörigem Umweltbericht in der Fassung (i.d.F.) vom 03.12.2025 und der Abwägungsvorschläge der Anlage 8

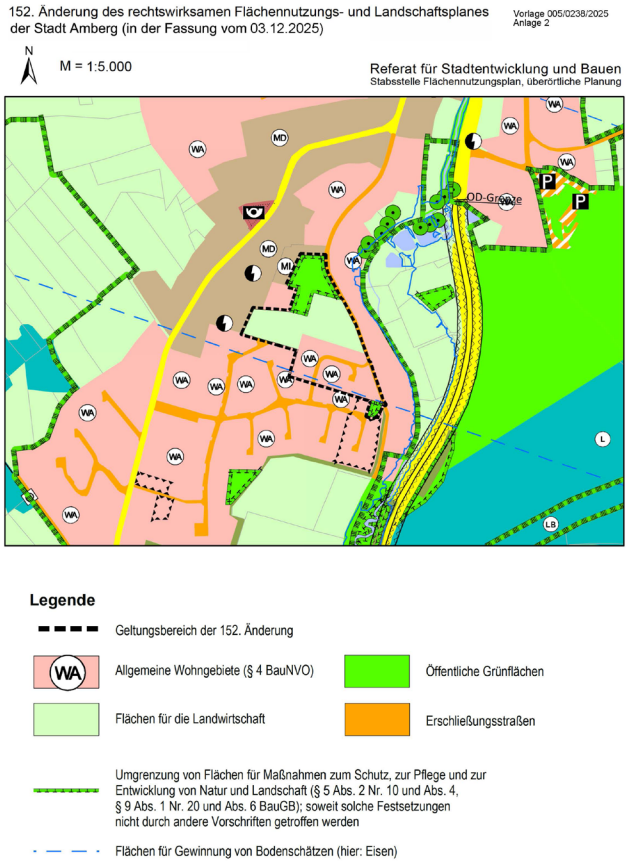
1. das Abwägungsergebnis über die öffentliche Auslegung und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und

2. die Feststellung der 152. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegt im Stadtteil Raigering, zwischen Birnensteig und Fagerastraße (nördlicher Anschluss an das Bestandsgebiet Raigering Süd/AM 59). Das Plangebiet umfasst die städtischen Grundstücke (Fl.-St.-Nrn. 3069, 3070/1, 3068/8 und 3068/10, Gemarkung Amberg) mit einer Gesamtgröße von ca. 0,8819 ha. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Plangebiets durch Aufwertung der Randbereiche sowie auf der Ökokontofläche (Fl.-Nr. 3068/8).



Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Bescheid vom 10.03.2026, Az. 46211-221-40-7, die 152. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht und die 152. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 152. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Amberg im Baureferat, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg während der regulären Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten. Die Öffnungszeiten sind unter https://amberg.de/service veröffentlicht.

Außerdem sind die 152. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Internet auf der Homepage der Stadt Amberg unter https://www.amberg.de/beteiligung (Bauleitplanung - Flächennutzungs- und Landschafsplan online - Bayern Atlas) eingestellt. Auf Verlangen wird über die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans schriftlich gegenüber der Stadt Amberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Zur Bekanntmachung verfügt am 04.05.2026.

Amberg, den 27.04.2026
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Erlass des Bebauungsplans Amberg 162 „An der Fagerastraße“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2025 auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Amberg 162 „An der Fagerastraße“ mit Festsetzungen und Begründung (mit dazugehörigem Umweltbericht) in der Fassung (i.d.F.) vom 03.12.2025 und der Abwägungsvorschläge der Anlage 8.

1. das Abwägungsergebnis über die öffentliche Auslegung und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und

2. den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

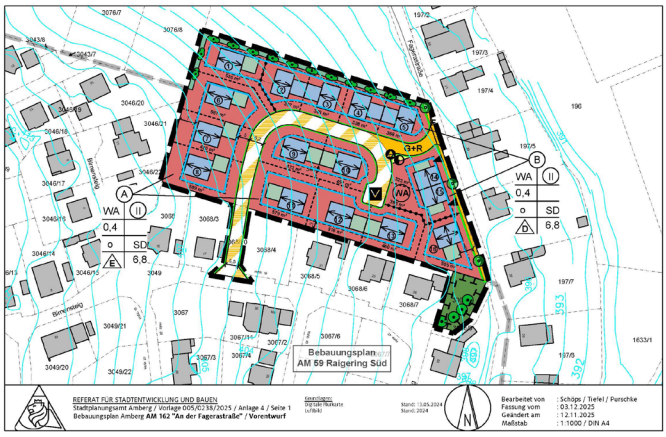
beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans/der Bebauungsplanänderung liegt im Stadtteil Raigering, zwischen Birnensteig und Fagerastraße (nördlicher Anschluss an das Bestandsgebiet Raigering Süd). Das Plangebiet umfasst ausschließlich die zur Verwertung

verfügbaren städtischen Grundstücke (Fl.-St.-Nrn. 3069, 3070/1, 3068/8 und 3068/10, Gemarkung Amberg) mit einer Gesamtgröße von ca. 0,8819 ha. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als „geplantes Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt und liegt nach § 35 BauGB im Außenbereich.

Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Plangebiets durch Aufwertung der Randbereiche sowie auf der Ökokontofläche (Fl.-Nr. 3068/8).



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Amberg im Baureferat, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg während der regulären Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten. Die Öffnungszeiten sind unter https://amberg.de/service veröffentlicht.

Außerdem sind der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Internet auf der Homepage der Stadt Amberg unter https://www.amberg.de/beteiligung (Bauleitplanung - Flächennutzungs- und Landschafsplan online - Bayern Atlas) eingestellt. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans/ der Bebauungsplanänderung Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Amberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Zur Bekanntmachung verfügt am Montag, 04.05.2026.

Amberg, den 27.04.2026
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Schlussfeststellung; Flurneuordnung Krumbach; Stadt Amberg (kreisfrei) und Gemeinde Kümmersbruck; Landkreis Amberg-Sulzbach

Das Verfahren Krumbach wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Krumbach sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth (Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth) eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Projekte in der Oberpfalz unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden (https://www.ale-oberpfalz.bayern.de/133301/index.php).

Tirschenreuth, 27.04.2026
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz

AMBERG

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Stadt Amberg | Marktplatz 11 | 92224 Amberg

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.
Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg | Kommunikation und Marketing
Postfach 2155 | 92211 Amberg
presse@amberg.de